

Dr. <sup>in</sup> Alma Zadić, LL.M.  
Bundesministerin für Justiz

Herrn  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Präsident des Nationalrats  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.854.916

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)8871/J-NR/2021

Wien, am 3. Februar 2022

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Harald Stefan, Kolleginnen und Kollegen haben am 03. Dezember 2021 unter der Nr. **8871/J-NR/2021** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Impfpflicht“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zur Frage 1:**

- *Erwartet die Justiz bzw. der Strafvollzug in Folge der Einführung einer allgemeinen Impfpflicht steigende Zahlen an Ersatzfreiheitstrafen?*
  - a. *Wenn nein, warum nicht?*
  - b. *Wenn ja, welche Maßnahmen werden angedacht, um eine Überlastung des Strafvollzugs zu vermeiden?*
  - c. *Wenn ja, ist eine Aufstockung von Bediensteten in den Justizanstalten angedacht?*
  - d. *Wenn ja, welche Auswirkungen werden auf das Justizbudget erwartet?*

Ich verweise auf § 8 des Ministerialentwurfs zum Bundesgesetz über die Impfpflicht gegen COVID-19 (COVID-19-Impfpflichtgesetz), dem zu entnehmen ist, dass eine Umwandlung der diesbezüglichen Geldstrafe in eine Freiheitsstrafe auch nicht im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe stattfindet.

**Zur Frage 2:**

- *Erwartet die Justiz in Folge der Einführung einer allgemeinen Impfpflicht steigende Zahlen an Beschwerden gegen Verwaltungsstrafen bei den zuständigen Gerichten?*
  - a. Wenn nein, warum nicht?*
  - b. Wenn ja, welche Maßnahmen werden angedacht, um eine Überlastung der zuständigen Gerichte zu vermeiden?*
  - c. Wenn ja, ist eine Aufstockung von Bediensteten in den zuständigen Gerichten angedacht?*
  - d. Wenn ja, welche Auswirkungen werden auf das Justizbudget erwartet?*

Ob eine allgemeine Impfpflicht Auswirkungen auf den Geschäftsanfall des Bundesverwaltungsgerichts (BvWg) haben wird, hängt davon ab, wie der Instanzenzug im Verwaltungsstrafverfahren ausgestaltet sein wird. Nach dem derzeitigen Entwurf eines Bundesgesetzes über die Impfpflicht gegen COVID-19 (COVID-19-Impfpflichtgesetz – COVID-19-IG) sollen aber in erster Instanz die Bezirkshauptmannschaften zuständig sein (§ 8 leg. cit.), woraus sich prima vista ein Instanzenzug an die Landesverwaltungsgerichte ergeben würde.

**Zur Frage 3:**

- *Inwiefern haftet die Republik Österreich für Impfschäden die infolge der Impflicht auftreten?*

Wie auch in den Erläuterungen zum Ministerialentwurf für ein COVID-19-Impflichtgesetz ausgeführt, unterliegen allfällige durch eine Schutzimpfung mit einem der (im COVID-19-Impflichtgesetz vorgesehenen) Impfstoffe gegen COVID-19 verursachte Schäden unabhängig von Rechtswidrigkeit und Verschulden der Haftung des Bundes nach § 1b des Impfschadengesetzes, BGBl. I Nr. 371/1973 iVm § 1 Z 1 der Verordnung über empfohlene Impfungen, BGBl. II Nr. 526/2006 idF BGBl. II Nr. 577/2020.

Dr.<sup>in</sup> Alma Zadić, LL.M.



